

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

## PCT

MITTEILUNG DER ABSICHT, EINE ERKLÄRUNG  
ABZUGEBEN, DASS DIE INTERNATIONALE  
ANMELDUNG ALS ZURÜCKGENOMMEN GILT

(Artikel 14 (4) und Regel 29.4 PCT)

An	
Absendedatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>	
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	<b>ANTWORT FÄLLIG</b> innerhalb von <b>ZWEI MONATEN</b> ab dem oben genannten Absendedatum
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>
Anmelder	

Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass das Anmeldeamt aus den unten angegebenen Gründen **beabsichtigt, die internationale Anmeldung für zurückgenommen zu erklären**, da es vorläufig festgestellt hat, dass die Erfordernisse nach Artikel 11 (1) nicht erfüllt waren, als ein internationales Anmeldedatum zuerkannt wurde.

1.  Der Anmelder ist aus Gründen des Sitzes, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht berechtigt, eine internationale Anmeldung beim Anmeldeamt einzureichen (Artikel 11 (1) i) und Regeln 18 und 19).
2.  Die Beschreibung ist nicht in einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefasst, nämlich \_\_\_\_\_ (Artikel 11 (1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).
3.  Die Ansprüche sind nicht in einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefasst, nämlich \_\_\_\_\_ (Artikel 11 (1) ii) und Regeln 12.1 a) und 20.1 c)).
4.  Die Anmeldung enthält keinen Hinweis darauf, dass sie als internationale Anmeldung behandelt werden soll (Artikel 11 (1) iii) a) und Regel 4.2).
5.  Die Anmeldung enthält nicht, wie vorgeschrieben, den Namen des Anmelders (Artikel 11 (1) iii) c) und Regel 20.1 b)).
6.  Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Beschreibung angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) d) und Regel 5) (siehe Anhang).
7.  Die Anmeldung enthält keinen Teil, der dem Anschein nach als Anspruch oder als Ansprüche angesehen werden kann (Artikel 11 (1) iii) e) und Regel 6) (siehe Anhang).

**Wenn der Anmelder diese vorläufige Feststellung für unrichtig hält**, kann er innerhalb der oben angegebenen Frist beim Anmeldeamt Gegenvorstellungen erheben.

- Wenn Punkt 6 und/oder 7 zutrifft**, wird der Anmelder **zudem** aufgefordert, in Übereinstimmung mit Regel 20.6 a) innerhalb der nach Regel 20.7 anwendbaren Frist zu bestätigen, dass der in Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) genannte Bestandteil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist (Näheres siehe Anhang), und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.:

Fortsetzung zu Punkt 6 und/oder 7:

Wenn der Anmelder nach Regel 20.6 a) bestätigen möchte, dass der in Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) genannte Bestandteil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen ist, reicht er innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Absendung der Aufforderung (Regel 20.7 a) i)) Folgendes ein:

1.  Schriftliche Mitteilung, dass der in Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) genannte Bestandteil durch Verweis nach Regel 4.18 in die internationale Anmeldung einbezogen ist (*kein spezielles Formblatt erforderlich*)
2.  Blatt oder Blätter, die den gesamten Bestandteil, den der Anmelder in die internationale Anmeldung aufnehmen möchte, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, enthalten, in der folgenden Sprache (Regel 12.1bis):
  - a)  Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in \_\_\_\_\_
  - b)  Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in \_\_\_\_\_
  - c)  Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in \_\_\_\_\_
3.  Wenn der Anmelder in Bezug auf den Prioritätsbeleg nicht bereits den Regeln 17.1 a), b) oder b-bis entsprochen hat, eine Abschrift der früheren Anmeldung in der eingereichten Fassung
4.  Übersetzung der früheren Anmeldung in die folgende Sprache (Regel 20.6 a) iii)):
  - a)  Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich in \_\_\_\_\_
  - b)  Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich in \_\_\_\_\_
  - c)  Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich in \_\_\_\_\_

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 erfüllt wurden und der in Artikel 11 (1) iii) d) und/oder e) genannte Bestandteil vollständig in der früheren Anmeldung enthalten war, gilt dieser Bestandteil als an dem Datum in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten, an dem ein/mehrere Bestandteil(e) nach Artikel 11 (1) iii) beim Anmeldeamt einging(en).